

Hinweise für den Antrag auf Zulassung einer ausländischen Berufsausübungsgesellschaft (§ 207a BRAO)

Berufsausübungsgesellschaften, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Welthandelsorganisation haben, dürfen über eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland Dienstleistungen gem. § 207a BRAO erbringen. Sie bedürfen hierzu einer Zulassung der zuständigen Rechtsanwaltskammer. Nicht von § 207a BRAO sind alle ausländischen Berufsausübungsgesellschaften in der Rechtsform des Rechts eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Europäischen Wirtschaftsraums erfasst.

Der ausländischen Berufsausübungsgesellschaft ist gem. § 207a Abs. 1 BRAO die Ausübung von Rechtsdienstleistungen in Deutschland über ihre Zweigniederlassung gestattet. Zugelassen wird die ausländische Berufsausübungsgesellschaft, deren Unternehmensgegenstand die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten ist (§ 207a Abs. 1 S. Nr. 1 BRAO), und nicht die inländische Zweigniederlassung.